

**Verteiler:**  
Vorstand des GdW  
Verbandsrat des GdW  
Konferenz der Verbände  
FA Recht

09.03.2023 Za/Mey  
Telefon: +49 30 82403-126  
Telefax: +49 30 82403-22126  
E-Mail: zabel@gdw.de

**Das Wichtigste:**

Es wird im BGB für Vereine eine Regelung geschaffen, aufgrund derer dem Einberufungsorgan die Einberufung sog. "hybrider" Mitgliederversammlungen gestattet wird.

Ferner wird vorgesehen, dass die Vereinsmitglieder beschließen können, künftige Versammlungen rein virtuell durchzuführen.

**Gesetzliche Regelung für hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen von Vereinen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen von Vereinen wird es künftig eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geben. Der Bundesrat hat dem Gesetz am vergangenen Freitag zugestimmt. Es muss nun noch verkündet werden und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bisher sind hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen von Vereinen nur dann möglich, wenn dies in der Satzung entsprechend geregelt ist. Künftig wird dies auch ohne Satzungsregelung möglich. Allerdings unterscheidet das Gesetz im Konkreten danach, ob eine hybride oder eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden soll.

Hinsichtlich hybrider Mitgliederversammlungen liegt die Entscheidungskompetenz beim Einberufungsorgan, in der Regel dem Vorstand. Ob rein virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können, müssen die Mitglieder des Vereins entscheiden.

## 1

### Hybride Mitgliederversammlungen

Die Regelung zu hybriden Mitgliederversammlungen wird wie folgt lauten (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BGB-neu):

*"Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung)."*

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation kann nicht nur vom Vorstand, sondern von jedermann, der die Mitgliederversammlung einberufen darf, ermöglicht werden. Die Ausübung der Mitgliederrechte soll in diesem Fall im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation [z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog ("Chat"), Abstimmung per E-Mail] zugelassen werden können, nicht nur durch Bild- und Tonübertragung ("Videokonferenztechnik"). Auf diese Weise ist es möglich, die hybride Mitgliederversammlung so zu organisieren, wie es für den Verein am besten geeignet ist.

## 2

### Virtuelle Mitgliederversammlungen

Für rein virtuelle Mitgliederversammlungen sieht das Gesetz künftig folgende Regelung vor (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BGB-neu):

*"Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen."*

Wenngleich es aus dem Gesetzeswortlaut nicht klar hervorgeht, gibt es bei diesen virtuellen Mitgliederversammlungen überhaupt keinen physischen Versammlungsort mehr (vgl. BT-Drs. 20/5585, S. 11 f.). Dies ist einer der Unterschiede zwischen virtueller Versammlung und hybrider Versammlung.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Frage, wer entscheiden darf, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Diese Kompetenz liegt – anders als bei der hybriden Versammlung – nicht mehr beim Einberufungsorgan, sondern bei den Mitgliedern. Die Mitglieder können das Einberufungsorgan zur Einberufung (rein) virtueller Versammlungen ermächtigen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht.

Die vorgenannte Ermächtigung darf nur für zukünftig stattfindende Versammlungen getroffen werden. Das Einberufungsorgan kann von den Mitgliedern dazu ermächtigt werden, einzelne künftige Versammlungen als virtuelle Versammlungen oder aber alle künftigen Versammlungen gegebenenfalls als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Diese Ermächtigung zu virtuellen Mitgliederversammlungen kann durch Beschluss auch wieder zurückgenommen werden.

Für eine Ermächtigung in der Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Ermächtigung außerhalb einer Mitgliederversammlung ist nach § 32 Abs. 3 BGB-neu nur einstimmig möglich; diese Option ermöglicht es insbesondere kleineren Vereinen, nach § 32 Abs. 3 BGB-neu einen entsprechenden (Umlauf-)Beschluss für eine Ermächtigung in Bezug auf die nächste anstehende Versammlung zu fassen.

### **3 Information über Form der Versammlung**

§ 32 Abs. 2 Satz 3 BGB-neu stellt zudem klar:

*"Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können."*

Die Mitglieder müssen selbstredend rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation bei einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung eine Teilnahme möglich ist.

Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu überprüfen, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung zur Versammlung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können (vgl. BT-Drs. 20/5585, S. 12). Diese Aussagen der Gesetzesbegründung legen nahe, dass es Aufgabe der Mitglieder ist, sicherzustellen, dass sie über die technischen Mittel verfügen, um ihre Mitgliederrechte ausüben zu können.

### **4 Satzungsfreiheit**

Bereits die bisher geltende Fassung von § 32 BGB ist dispositiv, sodass Vereine bereits nach geltendem Recht aufgrund von Satzungsregelungen vorsehen können, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

Auch die neue Regelung in § 32 Abs. 2 ist dispositiv ausgestaltet. Insofern kann davon durch die Satzung ebenfalls abgewichen werden. Vereine können in ihrer Satzung die Voraussetzungen für die Teilnahme an hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen von § 32 Abs.2 BGB-neu regeln und auch hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen ausschließen (vgl. BT-Drs. 20/5585, S. 12).

## **5 Sitzungen des Vorstandes**

Die Regelung in § 32 Abs. 2 BGB-neu ist auf Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen entsprechend anzuwenden (vgl. § 28 BGB). Insofern können auch diese ohne Satzungsregelung hybride oder virtuelle Sitzungen durchführen, wenn der Einberufende dies bestimmt (hybride Sitzung) oder die Vorstandsmitglieder dies für künftige Sitzungen beschließen (virtuelle Sitzung).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Zabel